

Regierungsratsbeschluss

vom 3. Februar 2017

Nr. 2017/194

Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III: Kenntnisnahme der Ergebnisse aus den Teilprojekten und Zwischenentscheide

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 31. Oktober 2016 wurde die Strategie zur Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III (USR III) beschlossen (RRB Nr. 2016/1894). Diese umfasst neben der eigentlichen Steuervorlage auch flankierende Massnahmen, mit denen die Wirtschaft eine Gegenleistung für die attraktive Steuerpolitik erbringen soll und welche zur Entlastung der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) führen. Flankierende Massnahmen sind vorgesehen, um Familien bzw. die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu fördern und um das inländische Bildungspotential besser auszuschöpfen. Zudem sind Modelle zu entwickeln, wie der finanzielle Ausgleich für die zu erwartenden Steuermindererträge zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen soll, insbesondere der Härtefallausgleich für die besonders betroffenen Gemeinden. Aufgrund der Komplexität und des Umfangs der zu regelnden Gegenstände wurde mit Datum vom 5. Dezember 2016 (RRB Nr. 2016/1894) eine Projektorganisation beschlossen. Diese sieht unter anderem vor, dass in vier Teilprojekten für die einzelnen Teilbereiche (Steuern, soziale Sicherheit, Bildung und Betreuung sowie kantonaler Finanzausgleich) Lösungsvorschläge ausgearbeitet werden. Die erarbeiteten Modelle wurden der paritätischen technischen Begleitgruppe bestehend aus Vertretungen der Wirtschaftsverbände, der Gemeinden und der Verwaltung am 18. Januar 2017 unterbreitet. Diese hat die Vorschläge in fachlicher Hinsicht zuhanden des Regierungsrates gewürdigt.

2. Erwägungen

Die Ergebnisse der in den Teilprojekten ausgearbeiteten Modelle, welche Teil der Vorlage zur Umsetzung der USR III werden sollen, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Teilprojekt 1, Steuern

Die mit Beschluss vom 31. Oktober 2016 (RRB Nr. 2016/1894) definierten Eckwerte haben weiterhin Bestand.

- Teilprojekt 2, soziale Sicherheit und Teilprojekt 3, Bildung

Bei diesen Projekten geht es um gesetzlich zu verankernde Beiträge von Unternehmungen zur Entlastung von Kanton und Gemeinden. Als Ziel wurden Entlastungen von mindestens 30 Mio. Franken vorgegeben.

Im Bereich soziale Sicherheit werden folgende Entlastungsmassnahmen vorgesehen: Übernahme der Finanzierung der Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien, Erhöhung der Familienzulagen sowie Finanzierung von Betreuungsgutscheinen für familienergänzende Kinderbetreuungsangebote im Vorschulbereich.

Das Teilprojekt Bildung sieht die Schaffung eines Bildungsfonds vor, welcher durch Beiträge der durch die USR III entlasteten juristischen Personen geäufnet wird. Daraus sollen Entlastungsmassnahmen im Bereich der beruflichen Ausbildung, der Berufsberatung, Nachholbildung und Investitionen im Bereich ICT-Ausrüstungen für die Volksschulen und die kantonalen Schulen mitfinanziert werden.

- Teilprojekt 4, finanzieller Ausgleich mit und unter den Gemeinden

Im Teilprojekt 4 werden verschiedene Modelle einer auf vorerst auf fünf Jahren befristeten Ergänzung des kantonalen Finanzausgleichs berechnet, verfeinert und konkretisiert. Mit zusätzlichen Einzahlungen des Kantons in verschiedene - auch neu zu schaffende - Ausgleichsgefässe sollen die Steuerausfälle für die Gemeinden so stark gemindert werden, dass der Ausfall im ersten Jahr der Umsetzung der USR III nicht grösser als 5 Prozentpunkte des Staatssteuerertrages betragen soll. Es wird sowohl für die Gemeinden wie auch für den Kanton erwartet, dass die Steuereinnahmefälle durch ein - vorsichtig prognostiziertes - Wachstum beim gesamten Steuersubstrat schrittweise wettgemacht werden, sodass schon nach 3 Jahren wieder die gleichen Steuereinnahmen erreicht werden sollten wie im Jahr 2015. Mit den vorgesehenen Ausgleichszahlungen des Kantons und dem Teil der Entlastungen durch die Wirtschaft, die den Gemeinden zukommen werden, sollten die Totaleinnahmen über alle Gemeinden schon im Jahr des Inkrafttretens der USR III höher sein als im Jahr 2015.

Der Beschluss der Kantonsrates (SGB 212/2013 vom 26. März 2014), die Beiträge aus dem Finanzausgleich der juristischen Personen für die Kirchgemeinden zukünftig auf 10 Mio. Franken festzulegen, soll so umgesetzt werden. Die 10 Mio. Franken gelten jedoch nicht nur bei Mehreinnahmen aus der Finanzausgleichsteuer, sondern auch bei Mindereinnahmen aus derselben. Das heisst, dass den Kirchgemeinden ab dem 1. Jahr der Inkraftsetzung der USR III 10 Mio. Franken zur Verfügung stehen werden.

3. Beschluss

- 3.1 Von den Zwischenergebnissen der Teilprojekte 1 – 4 wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 3.2 Alle Projekte sind im Sinne der Erwägungen weiter zu entwickeln, in eine Gesetzesvorlage zu überführen und gemäss Terminplanung bis Ende März 2017 eine Vernehmlassungsvorlage zu entwerfen und zur Beratung dem Regierungsrat zu unterbreiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Steueramt (30; inkl. Versand an Mitglieder des strategischen Leitorgans und der paritätischen technischen Begleitgruppe)

Amt für soziale Sicherheit

Departementssekretariat DBK

Amt für Gemeinden

Amt für Finanzen